

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Eisenstadt, am 05.02.2016
Sachb.: Mag. Simone Laky
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2224
Fax: +43 (0) 2682 61884
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-VD-B961-10000-13-2016

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erlassen wird und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf wird seitens des Landes Burgenland wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Im Hinblick auf die vorliegenden Neuregelungen in einer sehr komplexen Materie wäre eine längere Begutachtungsfrist der Vorzug zu geben gewesen, zumal aufgrund der Weihnachtsfeiertage die zur Verfügung stehende Zeit wesentlich verkürzt wurde.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:**Zu Art. 1: Anerkennungsgesetz:****Zu § 2 (Anwendungsbereich):**

Gemäß § 2 Abs. 1 ist dieses Bundesgesetz auf die Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen anwendbar. Die Regelung des Anwendungsbereiches lässt offen, ob der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes auch die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen umfasst, die landesgesetzlich geregelte Berufe betreffen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ist eine derartige Regelungsweise dem Bundesgesetzgeber verwehrt, aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jedoch eine entsprechende Klarstellung vorgesehen werden.

Im Abs. 3 wird zum persönlichen Geltungsbereich normiert, dass dieses Bundesgesetz auf alle Personen anwendbar ist, die ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen erworben haben und die über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen, das die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht ausschließt, oder die beabsichtigen, ein solches Aufenthaltsrecht zu erwerben. Hierbei wäre eine klarstellende „Abgrenzung“ hinsichtlich der Personen, die bereits von der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungs-Richtlinie) erfasst sind, zu treffen. Eine Klarstellung wäre auch hinsichtlich der von der Richtlinie 2005/36/EG erfassten Drittlanddiplome (Art. 3 Abs. 3 Richtlinie 2005/36/EG) zu treffen.

Zu § 4 (Anerkennungsportal):

Die Schaffung eines Anerkennungsportals (Portal des Österreichischen Integrationsfonds) zur elektronischen Einreichung von Anträgen auf Anerkennung oder Bewertung kann als eine sinnvolle Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung für die antragstellenden Personen gewertet werden. Hierbei ist jedoch besonders Bedacht darauf zu nehmen, dass zusätzliche bürokratische Hürden sowie allfälliger verwaltungstechnischer Mehraufwand für alle Beteiligten vermieden werden.

Hinsichtlich der – für das Anerkennungsportal als „Briefkasten-Funktion“ notwendigen – Schnittstellenfunktionen sowie die Art der Datenerhebung wurde keine Absprache mit den Ländern getroffen.

Es wird davon ausgegangen, dass den Ländern durch die Einrichtung und den Betrieb des Anerkennungsportals Mehrausgaben entstehen, was in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht abgebildet ist. In den Erläuterungen zu § 4 wird hierzu insbesondere näher ausgeführt, dass es Aufgabe der zuständigen Behörde ist, im Anerkennungsportal regelmäßig die Liste der notwendigen Dokumente bekannt zu geben.

Zu § 6 (Bewertung):

Das mit § 6 neu eingeführte gutachterliche Bewertungsverfahren lässt Unklarheiten offen. Eine klare Abgrenzung zu den landesgesetzliche geregelten Berufen sollte getroffen werden. Nicht geregelt ist die Zuständigkeit für nicht-reglementierte Berufe. Auch hierzu sollte eine ergänzende Klarstellung erfolgen.

Des Weiteren fehlen Ausführungen hinsichtlich der Kostentragung, insbesondere im Bereich der Länder.

Zu § 8 (Besondere Bestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutz-berechtigte):

Mit § 8 sollen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte im Anwendungsbereich bestimmter Bundesgesetze (Abs. 1) besondere Verfahrensbestimmungen (Bewertungsverfahren bei Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen aufgrund von ihnen

aufgrund ihrer Fluchtsituation nicht zu vertretenden Gründen) eingeführt werden.
Für die Länder (Zuständigkeit der Bundesländer im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung u.a. bezüglich des GuKG, des MABG, des SanG und des ZÄG) würde dieses Bewertungsverfahren zu einem hohen Mehraufwand (finanzieller und personeller) führen.

Zudem erscheint der Ermessensspielraum der Behörde hinsichtlich der Auswahl der Verfahren (praktische oder theoretische Prüfungen, Stichprobentests, Arbeitsproben sowie Gutachten von Sachverständigen) aufgrund fehlender nachvollziehbarer Kriterien zu unklar.

Zu den Kosten:

Die Regelungen im gegenständlichen Entwurf sehen zusätzliche und komplexe Verfahren vor, die von den Ländern (Landeshauptmann bzw. Bezirksverwaltungsbehörden) wahrzunehmen sind.

Zusätzliche Kosten entstehen den Ländern vor allem durch bzw. im Zusammenhang mit der Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen (§ 6), der Vorschreibung ausgleichender Maßnahmen (§ 7 Abs. 2), der Bewertung von ausländischen Bildungs- und Berufsqualifikationen von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) sowie des Aufbaus der entsprechenden Infrastruktur (Schnittstellen, Web-Services, ...).

In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen und in den Erläuterungen werden jedoch lediglich die für den Bund zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen dargestellt. Der gegenständliche Entwurf enthält somit keine entsprechende Darstellung, die den Anforderungen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus der finanziellen Auswirkungen sowie § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes entspricht, und ist sohin nicht geeignet, als Übermittlung im Sinne des Konsultationsmechanismus angesehen zu werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 05.02.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Ronald Reiter, MA

